

## **Für eine nachweisliche Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt**

### Vorbemerkungen:

Der Umgang mit den Missbrauchsfällen innerhalb der katholischen Kirche ist in der Vergangenheit in den deutschen Bistümern mit unterschiedlicher Ausprägung behandelt worden.

Um einen einheitlichen Standard als Basis für das Vorgehen festzulegen, beschlossen die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz, vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs am 28.04.2020 in einer gemeinsamen Erklärung insgesamt 9 Punkte über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland.

Im Erzbistum Paderborn wurde einer Pressemeldung zur Folge am 04.06.2020 veröffentlicht, dass die Universität Paderborn bereits im August 2019 den Auftrag innerhalb einer Rahmenvereinbarung erhalten habe, ein unabhängiges Forschungsprojekt mit dem Ziel der Aufarbeitung von Fällen des sexuellen Missbrauchs unter dem Titel „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)“ zu erstellen. Die Studie soll Erkenntnisse zum Umfang des Missbrauchs, über die Gewalterfahrungen der Betroffenen und die daraus resultierenden Folgen für ihren weiteren Lebensweg sowie zu den Umgangsweisen der Verantwortlichen liefern.

In Sorge, um eine sachgerechte, zügige und umfassende Aufarbeitung, hält das Diözesankomitee Paderborn die Einhaltung und Beachtung folgender Aspekte für dringend geboten:

1. Die vom Erzbistum Paderborn im August 2019 initiierte Forschungsarbeit ist entsprechend der in der gemeinsamen Erklärung vom 28.04.2020 enthaltenen Definition von Aufarbeitung ausdrücklich zu erweitern. In der Erklärung wird unter der Ziffer 1.2 Aufarbeitung wie folgt verstanden: „... die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter\_innen und Betroffenen. Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung

unberührt. Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.“

Nach den bisherigen Erkenntnissen des Diözesankomitees erfüllt die Forschungsbeauftragung der Universität durch das Erzbistum Paderborn diese Festlegung der Deutschen Bischofskonferenz nicht. Der Untersuchungsinhalt ist auf eine kirchenhistorische Einordnung ausgelegt, jegliche sozialpsychologischen und systemischen Ursachen und Veränderungsbedarfe werden dadurch nicht genügend beachtet.

2. Die Festlegung des Untersuchungszeitraumes von 1941 bis 2002 wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird die Illusion vermittelt, dass in den vergangenen Jahren, seit 2002, keinerlei Fehlverhalten hinsichtlich sexualisierter Gewalt stattgefunden habe. Nach Auffassung des Diözesankomitees ist der Untersuchungszeitraum mindestens bis 2020 zu erweitern.
3. Um die Ernsthaftigkeit und die berechtigten Erwartungen aller Betroffenen zu entsprechen hält das Diözesankomitee die unverzügliche Einsetzung einer Kommission gemäß Ziffer 2 und 3 der gemeinsamen Erklärung mit einer entsprechenden Beauftragung für dringend notwendig.
4. Das Diözesankomitee geht davon aus, dass der Erzbischof gemäß Ziffer 8 der gemeinsamen Erklärung vom 28.04.2020 diese zeitnah gegenzeichnet und entsprechend im Internet veröffentlicht beziehungsweise ggfs. eine sogenannte Äquivalenzklärung im Sinne von Ziffer 8 i. V. m. Punkt 2.1 der Erklärung unterzeichnet.

Für eine nachweisliche Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit hält das Diözesankomitee es gerade auch nach den aktuellen Diskussionen in anderen Diözesen für dringend geboten, ein sichtbares Zeichen des glaubhaften und nachhaltigen Handelns in Paderborn zu setzen.

*Beschlossen am 26.02.2021*